

Vereinsatzung

„1. DC Paradiesvögel e.V.“

<u>Gründung des Vereins :</u>	01.04.1996
<u>Eintragung im Vereinsregister :</u>	28.07.1997
<u>Registernummer :</u>	1038
<u>Gericht :</u>	Registergericht Bamberg
<u>Satzungsänderungen :</u>	28.06.1998
	24.08.2000
	11.11.2007
	29.04.2012
	30.04.2017

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „1. DC Paradiesvögel e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Strullendorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege, die Ausübung und die Verbreitung des Dartsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - 2.2.1 Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
 - 2.2.2 Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren und Veranstaltungen,
 - 2.2.3 ganzjährige Teilnahme am Ligabetrieb bei regionalen und überregionalen Dachvereinen und Verbandsligen,
 - 2.2.4 Förderung der Mitglieder durch Trainings- und Schulungsmaßnahmen
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 4.1.1 Aktives Mitglied ist, wer innerhalb des Vereins einer Mannschaft beitrifft und regelmäßig an Veranstaltungen teilnimmt.
 - 4.1.2 Passives Mitglied ist, wer sich verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 - 4.1.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht erworben, sie kann nur verliehen werden,
 - a) an verdiente Mitglieder des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
 - b) an Personen, die sich um den Verein oder um den Dartsport allgemein besondere Verdienste erworben haben. Hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ - Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
- 4.2 Es wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Fälligkeit und die Art der Einziehung entscheidet der Ausschuss. Änderungen über die Höhe des Jahresbeitrags erfordern eine $\frac{2}{3}$ - Stimmenmehrheit.
- 4.3 Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Bedarf eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe legt die Vorstandschaft fest, sie darf allerdings keinesfalls höher sein, als die durch die Bearbeitung des Aufnahmeantrags anfallenden Kosten.
- 4.4 Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch immer um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht fristgerecht gekündigt wird.
- 4.5 Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist möglich
 - 4.5.1 von aktiver auf passiver Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
 - 4.5.2 von passiver auf aktiver Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Kalendermonats.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Aufnahmeberechtigt ist jede natürliche Person. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.3 Für den Aufnahmeantrag ist der entsprechende Vordruck des Vereins zu verwenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 6.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 durch Austritt aus dem Verein.
 - a) Die Austrittserklärung (Kündigung) ist in Schriftform (formlos) an die Vorstandschaft zu richten.
 - b) Es ist zwingend eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (Stichtag 30.09. / Poststempel) einzuhalten.
 - c) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
 - 6.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird,
 - a) wer durch sein Verhalten in und außerhalb des Vereins den guten Ruf desselben gefährdet.
 - b) wer mehr als drei Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Verzug gerät und diesen auch nach Aufforderung nicht begleicht.
 - c) wer durch parteipolitische Betätigung oder Werbung im Verein oder bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein die parteipolitische Neutralität des Vereins gefährdet.
 - d) wer die Satzung oder Beschlüsse der Vorstandschaft, des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung missachtet.
- 6.2 Dem Ausschluss muss nicht zwingend eine Abmahnung vorausgehen.

- 6.3 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
- 6.4 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zu den Vorwürfen die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- 6.5 Bei Austritt oder Ausschluss wird kein Jahresbeitrag zurückerstattet.
- 6.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Mitgliederversammlung
- 7.2 Vorstandschaft
- 7.3 Sportwart
- 7.4 Ausschuss
- 7.5 Kassenprüfer
- 7.6 Mannschaftsführer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 8.1.1 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - 8.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste an die Vorstandschaft zu richten.
 - 8.1.3 Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr, jeweils in der ersten Jahreshälfte, stattfinden.
 - 8.1.4 Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Einladung wird mit derselben Frist im Vereinsheim ausgehängt.
 - 8.1.5 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte umfassen :
 - a) Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden,
 - b) Jahresbericht des 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
 - c) Jahresbericht des Schriftführers,
 - d) Jahresbericht des Kassiers,
 - e) Jahresbericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) Jahresbericht des Sportwarts,
 - h) Jahresbericht der Mannschaftsführer
 - i) gegebenenfalls Wahlen der Vorstandschaft, des Sportwarts, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - j) weitere zur Diskussion anstehende Punkte,
 - k) Wünsche und Anträge.
 - 8.1.6 Wünsche und Anträge sind mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 8.2.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundlegender Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :
 - a) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft,
 - b) Wahl des Sportwarts, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrags sowie deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

- 8.3 Durchführung der Mitgliederversammlung
- 8.3.1 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bzw. dritten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und beendet.
- 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 8.4.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder immer mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, sofern dies in der Satzung nicht speziell geregelt ist.
- 8.4.2 Die Art der Abstimmung wird von der Versammlung bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 8.4.3 Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzuhalten, den Vereinsakten zuzuführen und unbegrenzt aufzubewahren.
- 8.4.4 Sie sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 8.4.5 Die Beschlüsse müssen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis enthalten.
- 8.4.6 Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8.4.7 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.5 Wahlordnung
- 8.5.1 Es ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfern, zu bilden. Sie werden von der Versammlung bestimmt.
- 8.5.2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 8.5.3 Wahl der Vorstandschaft
- Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen.
 - Jedes anwesende Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.
 - Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.
 - Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5.4 Wahl des Sportwarts
- Jedes anwesende Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.
 - Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.
 - Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5.5 Wahl des Ausschusses
- Es werden vier Ausschussmitglieder gewählt.
 - Jedes Mitglied hat vier Stimmen, die auf die Kandidaten verteilt werden können. Es müssen nicht alle vier Stimmen verteilt werden.
 - Es wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
 - Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.
 - Soweit dies von Bedeutung ist, ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen.
 - Die ersten vier Kandidaten der Liste mit den meisten Stimmen sind gewählt.
 - Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5.6 Wahl der Kassenprüfer
- Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, die auf die Kandidaten verteilt werden können. Es müssen nicht alle zwei Stimmen verteilt werden.
 - Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.
 - Soweit dies von Bedeutung ist, ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen.
 - Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5.7 Die Wahl der Spielführer wird zu Beginn jeder Spielsaison von den einzelnen Mannschaften selbständig durchgeführt.

§ 9 Die Vorstandschaft

- 9.1 Die Vorstandschaft setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportwart zusammen.
- 9.2 Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 9.3 Sie sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten.
- 9.4 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt.
- 9.5 Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden alleine, durch den zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 9.6 Bei Rücktritt des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte bis zur Neuwahl. Bei Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl übernommen. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden. In dieser wird aber nur das zurückgetretene Vorstandsmitglied gewählt.
- 9.7 Neben der satzungsgemäßen Leitung des Vereins hat die Vorstandschaft insbesondere folgende Aufgaben :
 1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 2. Erstellen der Tagesordnungspunkte,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Erstellen der Jahresberichte,
 5. Organisation des Spielbetriebs

§ 10 Der Sportwart

- 10.1 Für den sportliche Bereich des Vereins ist ein Sportwart zu wählen
- 10.2 Der Sportwart muss Mitglied des Vereins sein und wird zusammen mit der übrigen Vorstandschaft für zwei Jahre gewählt.
- 10.3 Der Sportwart ist Mitglied der Vorstandschaft.
- 10.4 Seine Aufgaben umfassen insbesondere :
 1. Die Betreuung und Überwachung des Spielbetriebs.
 2. Die Instandhaltung der Sportanlagen.
 3. Die Organisation und Durchführung von vereinsinternen Turnieren.
 4. Die Organisation der Mannschaftsaufstellungen und Meldung in den Verbänden.
 5. Die Einberufung und Leitung von Mannschaftsführersitzungen. Diese sollten regelmäßig stattfinden. Über jede Sitzung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden. Dieses wird den Vereinsakten zugeführt und unbegrenzt aufbewahrt.
- 10.5 Der Sportwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Der Ausschuss

- 11.1 Der Ausschuss setzt sich aus der Vorstandschaft und vier Beisitzern zusammen.
- 11.2 Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein und werden zusammen mit der Vorstandschaft für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit und Amtsdauer entspricht der der Vorstandschaft.
- 11.3 Die Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten obliegt dem Ausschuss soweit dies in der Satzung nicht speziell geregelt ist.
- 11.4 Der Ausschuss hat einmal monatlich eine Sitzung abzuhalten. Hier werden Probleme behandelt und Beschlüsse gefasst.
- 11.5 Um Beschlussfähig zu sein, müssen mindestens fünf Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 11.6 Über jede Sitzung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden. Dieses wird den Vereinsakten zugeführt und unbegrenzt aufbewahrt.
- 11.7 Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Die Kassenprüfer

- 12.1 Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 12.2 Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit und Amtsdauer entspricht der der Vorstandschaft.
- 12.3 Sie müssen unabhängig von der Vorstandschaft und des Ausschusses sein.
- 12.4 Die Kassenprüfer haben den Kassenbestand sowie die Buchführung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vereinsvermögens zu überzeugen.
- 12.5 Die Kassenprüfer sind berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.
- 12.6 Die planmäßige, jährliche Kassenprüfung muss vor der Jahreshauptversammlung für das vorangegangene Jahr durchgeführt werden.
- 12.7 Über jede Kassenprüfung muss von den Kassenprüfern ein Protokoll gefertigt werden, dass der Vorstandschaft vorzulegen ist.
- 12.8 Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einmal jährlich über ihre gesamte Prüfungstätigkeit zu berichten.

§ 13 Die Mannschaftsführer

- 13.1 Die Mannschaftsführer werden zu Beginn jeder Saison von ihren Mannschaften selbstständig bestimmt. Es muss für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer und ein Vertreter bestimmt werden.
- 13.2 Der Mannschaftskapitän oder sein Vertreter sollte bei jedem Spiel seiner Mannschaft anwesend sein.
- 13.3 Sie sind verantwortlich für
 - 13.3.1 den reibungslosen Verlauf der Spiele, an denen ihre Mannschaft beteiligt ist,
 - 13.3.2 Spielverlegungen ihrer Mannschaft. Hierüber ist der Sportwart zeitnah in Kenntnis zu setzen.
 - 13.3.3 alle organisatorischen Abläufe innerhalb der Mannschaft, wie
 - a) Anmeldung der Mannschaft in der betreffenden Liga,
 - b) Nachmeldung von Spielern
 - c) Verwaltung der Mannschaftskasse
 - 13.3.4 alle finanziellen Angelegenheiten in Bezug auf ihre Mannschaft.
- 13.4 Die Mannschaftsführer sind dem Sportwart untergeordnet.
- 13.5 Die Mannschaftsführer haben einmal jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- 14.1 Das Inventar des Vereinsheims ist pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist das jeweilige Mitglied schadensersatzpflichtig.
- 14.2 Die Satzung und die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind von jedem Mitglied einzuhalten.
- 14.3 Für die Instandhaltung und Reinigung des Vereinsheims, der Durchführung von Veranstaltungen, der dauerhaften Gewährleistung des Spielbetriebs und des Vereinslebens ist von jedem Mitglied ein freiwilliger Arbeitsdienst zu leisten.
 - 14.3.1 für aktive Mitglieder sollte dieser mindestens 20 Stunden im Jahr umfassen,
 - 14.3.2 für passive Mitglieder sollte dieser mindestens 10 Stunden im Jahr umfassen.
 - 14.3.3 Mitglieder können auf Antrag in begründeten Fällen vom Arbeitsdienst befreit werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 14.3.4 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst grundsätzlich freigestellt.
 - 14.3.5 Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst grundsätzlich freigestellt.
- 14.4 Alle Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 15 Rechte der Mitglieder

- 15.1 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, das Vereinshaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu betreten. Zutritt zum Vereinshaus haben ausschließlich Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind die Spieler der Gastmannschaften an den jeweiligen Spieltagen sowie geladene Gäste in besonderen Fällen.
Die Öffnungszeiten des Vereinshauses werden vom Ausschuss festgelegt.
- 15.2 Alle Mitglieder haben das Recht, die im Vereinshaus stattfindenden oder vom Verein organisierten Veranstaltungen zu besuchen.
- 15.3 Die zur Verfügung gestellten Elektronik-Dartautomaten, die Original-Dartscheiben, sowie das übrige Inventar darf von jedem Mitglied genutzt werden. Auf Liga-Spiele ist hierbei Rücksicht zu nehmen. Diese haben Vorrang.
Sonstige Einschränkungen sind den Aushängen zu entnehmen.

§ 16 Vereinsvermögen

- 16.1 Sämtliche getätigte Anschaffungen fließen in das Vereinsvermögen ein, sofern sie nicht von einzelnen Vereinsmitgliedern abgelöst werden.
- 16.2 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung oder wird einem gemeinnützigen Zweck zugesprochen.
- 16.3 Für die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Einnahmen und Ausgaben ist grundsätzlich der Kassier verantwortlich.
- 16.4 Für Anschaffungen oder sonstige Ausgaben, die 10.000 Euro übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Ausgaben unter diesem Betrag ist ein Beschluss des Ausschusses ausreichend.

§ 17 Die Satzung

- 17.1 Die Satzung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.
- 17.2 Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung mit Eintritt in den Verein an.
- 17.3 Jedes Vereinsmitglied erhält einen Abdruck der Satzung.
- 17.4 Die Satzung wird im Vereinshaus aufgehängt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden,
- 18.2 Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Bei Fällen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, entscheidet der Ausschuss innerhalb von vier Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit.